

**Ausschuß für Wissenschaft und Forschung**

**Protokoll**

30. und 31. Sitzung (nicht öffentlich)

Düsseldorf - Haus des Landtags

30. Sitzung, 22. April 1993: 13.30 Uhr bis 18.35 Uhr

31. Sitzung, 23. April 1993: 9.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograph: Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gespräch mit den Sachverständigen Prof. Dr. Krüger und Prof. Dr. Leuze zu den verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Problemen, die sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Drucksache 11/4621 -, insbesondere aus der beabsichtigten Neuregelung des § 6 WissHG (Artikel I Ziffer 4) ergeben könnten.**

1

Der Ausschuß diskutiert ausführlich mit den beiden Sachverständigen verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993

es-ma

Seite

**2 Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in  
Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4919

10

Unter Ausklammerung der §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3  
beschließt der Ausschuß den Gesetzentwurf der Landes-  
regierung bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion  
DIE GRÜNEN einstimmig.

**3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621

in Verbindung mit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaft-  
lichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1820

und

**Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/3199

sowie

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma

Seite

**Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen -  
Anpassung an die Realität notwendig**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4134

14

Anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung werden die einzelnen Paragraphen unter Einbeziehung von Änderungsvorschlägen der Fraktionen eingehend diskutiert.

**4 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG;**

**hier: Anmeldungen zum 23. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)**

Vorlage 11/2047

63

Siehe Diskussionsteil.

\* \* \* \* \*



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

### **3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621

in Verbindung mit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1820

und

**Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/3199

sowie

**Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die Realität  
notwendig**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4134

Auf Vorschlag des Vorsitzenden einigt sich der **Ausschuß** darauf, die Diskussion an der Gliederung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu orientieren.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** stellt zu Beginn die Frage in den Vordergrund, die einzelnen Hochschulgesetze zu einem Gesetzeswerk zusammenzufassen und zu verabschieden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Apostel (SPD)** erachtet den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Vesper als nicht sinnvoll, plädiert aber dafür, bei der nächsten Novellierung in der kommenden Legislaturperiode auf *ein* Gesetz hinzuwirken. Nach den laufenden Vorbereitungen zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sei es zwar nicht unmöglich, einen solchen Schritt jetzt zu tun, aber er beinhalte doch einen hohen Grad an Rechtsunsicherheit und sei darüber hinaus in der Anhörung nicht gesprochen worden sei. - Der **Vorsitzende** und **Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** begrüßen die Ankündigung der Mehrheitsfraktion, in der nächsten Legislaturperiode *ein* Hochschulgesetz anzustreben.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte dafür eine Lanze brechen, dies jetzt schon zu tun. Dies bedeute zwar einen erhöhten technischen Aufwand, für den Ausschuß jedoch aus inhaltlicher Sicht keine zusätzliche Arbeit; denn ein großer Teil der Vorschriften könne wortgleich übernommen werden.

Darüber hinaus gebe es bereits in der Mehrzahl der Bundesländer jeweils ein einheitliches Hochschulgesetz. Ferner erhalte man mit einer solchen Maßnahme die Möglichkeit, den Gesetzesdschungel zu durchforsten.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** ist gegenteiliger Auffassung und begründet dies damit, daß die gegenwärtige Strategie der Gesetzesnovellierung eine andere sei, als sie für das von Dr. Vesper angestrebte Vorhaben ergriffen werden müßte. Es werde dann über Leitungsfunktionen, über die innere Steuerungsfähigkeit sowie über die Hochschulautonomie diskutiert werden müssen. Insofern plädiere er noch einmal dafür, in der nächsten Legislaturperiode eine Zusammenfassung der Hochschulgesetze in Angriff zu nehmen, bei der der Regelungsbedarf von vornherein geringer angelegt sei.

**StS Dr. Konow (MWF)** bittet aus einem bundespolitischen Grund darum, diese Novelle so schnell wie möglich zu verabschieden. Damit könne bundesweit die Hochschulreform und Hochschulstrukturreform weitergebracht werden. Nordrhein-Westfalen nähme insoweit eine Vorreiterposition ein, die für alle anderen Bundesländer Signalwirkung hätte.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** widerspricht dem Argument, daß eine schnelle Novellierung ein Signal setze; er halte die Novellierung ohnehin nur für ein "Reförmchen".

An die Adresse des Abgeordneten Apostel gewandt, bemerkt er, der Vorsitzende und er hätten in der Anhörung sehr wohl Fragen zum Thema Zusammenfassung der Hochschulgesetze gestellt, die dahin gehend beantwortet worden seien, daß die Universitäten nicht dezidiert dagegen, die Fachhochschulen aber dezidiert dafür gewesen seien. In den nun laufenden Gesetzgebungsverfahren sollten die Fachhochschulen als Teil der Hochschullandschaft auf diese Weise ernstgenommen werden.

Der **Vorsitzende** stimmt dem Kern der Aussagen seines Vorredners zu und zieht das Fazit, daß ein Signal von einer gemeinsamen Erklärung ausgehen könne, bei der nächsten Novellierung das Ziel einer Zusammenfassung der Hochschulgesetze anzugehen.

Der **Ausschuß** ist der Auffassung, in einem nächsten Novellierungsschritt ein einheitliches Hochschulgesetz zu schaffen. Er erwägt die Möglichkeit einer gemeinsamen EntschlieÙung.

*Die Numerierung bezieht sich im folgenden  
auf den Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621*

## Artikel I

### Nr. 2 - § 1

Für die F.D.P.-Fraktion möchte der **Vorsitzende** folgenden Abs. 3 einfügen:

Die in Abs. 2 genannten Hochschulen können im Rahmen von Modellversuchen auf privatrechtlicher Grundlage betrieben werden. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Seine Fraktion sei der Auffassung, daß nicht nur von privater Seite, sondern auch von staatlicher Seite die Initiative ergriffen werden sollte, bestehende staatliche Hochschulen oder neu zu gründende in privater Trägerschaft zu führen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß bereits nach dem jetzigen Recht die Möglichkeit bestehe, private Hochschulen zu errichten.

Für seine Fraktion merkt **Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** an, in dieser allgemein gefaßten Form ohne präjudizierende Wirkung könne man diesem Vorschlag zustimmen.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** hält es ebenfalls für sinnvoll, eine private Initiative zuzulassen, fragt sich jedoch, ob diese Formulierung ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen werden solle oder ob nicht die bisherige Rechtslage ausreiche.

**Staatssekretär Dr. Konow (MWF)** hält den Vorschlag des Vorsitzenden für rechtlich möglich. Der Staat könne auch Mittel dafür bereitstellen. Er halte es jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht für nicht in Ordnung, Rosinenpickerei dahin gehend zu betreiben, daß die öffentlichen Hochschulen letztendlich die eigentliche Last zu tragen hätten. In dem Zusammenhang verweist er auf Art. 12 und Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG. Das öffentlich-rechtliche Hochschulsystem, das die individuell gewünschte und gesellschaftlich benötigte Ausbildung bereitzuhalten habe, sei politisch gewollt.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** gibt zu bedenken, daß es natürlich nicht angehe, daß der Staat die Kosten trage und die privaten Hochschulen bestimmen dürften, was gemacht werde. - Das sei natürlich gewollt; deswegen beziehe man sich auf Abs. 2, entgegnet der **Vorsitzende**.

### Nr. 3 - § 3

Hierzu macht **Abgeordneter Apostel (SPD)** folgenden Änderungsvorschlag:



Der neue Abs. 6 erhält folgenden Satz 2 angefügt:

Sie wirken auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.

Mit dieser Regelung solle den Hochschulen im Rahmen europäischer Mobilität die Aufgabe zugewiesen werden, in Kooperation mit europäischen Hochschulen gemeinsame Studiengänge anzustreben.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** spricht sich dafür aus, einen neuen Abs. 2 zusätzlich aufzunehmen:

Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei. Ihr Wissens- und Technologietransfer orientiert sich an Erkenntnissen und Verfahren der Technikfolgenabschätzung, der Vorrangstellung humanitärer, ökologischer und sozialer Belange sowie an der Vermeidung militärischer Auseinandersetzungen.

Mit dieser Aufgabenbestimmung solle die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen mit in das Gesetz aufgenommen werden.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** meint, vor dem Hintergrund der zu Anfang dieses Tagesordnungspunktes geführten Diskussion, in der nächsten Legislaturperiode ein schlankeres Gesetz zu fassen, sollte von einer solch differenzierten Formulierung Abstand genommen werden. Unter Umständen werde dadurch die Freiheit von Forschung und Lehre eingeschränkt.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Apostel eingehend, bemerkt er, bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage seien die Hochschulen auf eine europäische Ausrichtung ihrer Arbeit verpflichtet. Man dürfe nicht so tun, als sei das bisher nicht so gewesen.

Der **Vorsitzende** macht bezüglich des Vorschlags des Abgeordneten Dr. Vesper auf eine ähnliche, abgeschwächte Formulierung im niedersächsischen Hochschulgesetz aufmerksam, zu der es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gebe. Aus Gründen der Freiheit der Wissenschaft sollten den Hochschulen derartige Leitlinien nicht an die

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Hand gegeben werden. Damit würde ein hohes Maß an Unzufriedenheit in die Hochschulen hineingetragen. Des weiteren stelle sich die Frage, wie eine solche Regelung staatlicherseits zu kontrollieren sei.

**Staatssekretär Dr. Konow (MWF)** erläutert, der Vorschlag des Abgeordneten Apostel gehe erheblich über den Regelungsgehalt des geltenden § 3 Abs. 5 hinaus. Gerade im Zeitalter des gemeinsamen Binnenmarktes, in dem sich die Hochschulen mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht worden seien, schwertäten, trage eine solche Gesetzesbestimmung dazu bei, die Hochschulen zu verpflichten, auf eine Mobilität der Studenten hinzuwirken und Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht worden seien, anzuerkennen. Insofern halte er die Regelung für begrüßenswert.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** sieht als weiteres Ziel, auf europäischer Ebene möglichst gemeinsame Curricula zu entwickeln. Mit der von seiner Fraktion vorgeschlagenen Regelung könnten Abstimmungsprozesse in Gang gesetzt werden, so daß gleich einem Baukastensystem Studien- und Prüfungsleistungen an den Heimathochschulen anerkannt würden.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** tritt den Bedenken der anderen Fraktionen hinsichtlich seines Vorschlages entgegen. Wenn ein Land den Hochschulen beträchtliche Mittel zur Verfügung stelle, müsse es auch grundsätzlich die Zielrichtung bestimmen können. Daß seine Anregung verfassungsrechtlich möglich sei, zeige die Formulierung in § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Berlin:

Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei.

Der Änderungswunsch seiner Fraktion ziele zusätzlich auf humanitäre, ökologische und soziale Belange ab, die von den Hochschulen zu berücksichtigen seien. Bereits jetzt nähmen die Hochschulen eine Verantwortung in dieser Richtung wahr. Das solle nun im Gesetz festgeschrieben werden.

**Abgeordneter Mohr (CDU)** bezieht sich auf den Vorschlag der SPD-Fraktion. Als Knackpunkt könne sicherlich die gegenseitige Anerkennung der Prüfungs- und Stu-

dienstleistungen angesehen werden. Dagegen sehe er die Einführung von gemeinsamen Curricula als eine Beschneidung der Vielfältigkeit an.

#### Nr. 4 - § 6

**Abgeordneter Apostel (SPD)** nennt für seine Fraktion folgenden Änderungswunsch:

In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "im Benehmen mit den Universitäten" die Worte "und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags" eingefügt.

In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "strukturelle und" gestrichen.

In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "für Regelstudienzeiten" sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Für den **Abgeordneten Dr. Posdorf (CDU)** bedeutet dieser Vorschlag einen gehörigen Schritt nach vorn gegenüber den Bedenken der CDU. Die Zustimmung zu dieser Änderung mache er von der Beratung des CDU-Arbeitskreises Wissenschaft und Forschung abhängig.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** plädiert dafür, § 6 Abs. 4 nicht aufzunehmen. Die Regelung empfinde er zwar als Fortschritt, jedoch seien auch nach den Äußerungen der beiden Professoren heute die Bedenken nicht ausgeräumt.

Darüber hinaus wende er sich gegen die Schärfe in der Formulierung, wenn, wie in der Anhörung, von einer Rechtsverordnungsermächtigung die Rede sei.

Darüber hinaus macht er den folgenden Änderungsvorschlag.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird ersetzt durch:

das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,

In Abs. 1 wird folgende Nr. 2 hinzugefügt:

die Studieninhalte den Studentinnen und Studenten breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,

Die bisherigen Punkte 2 bis 5 werden zu 3 bis 6.

Der **Vorsitzende** hält ebenfalls § 6 Abs. 4 sowie den Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion für einen Fortschritt. Er habe allerdings Zweifel, ob die Neufassung ausreichend sei.

**Staatssekretär Dr. Konow (MWF)** hat nichts dagegen einzuwenden, die Rechtsverordnungsermächtigung durch eine bessere parlamentarische Mitwirkung qualitativ zu stärken. Im übrigen stelle diese Rechtsverordnungsermächtigung ein Kernstück der Studienstrukturreform dar.

Des weiteren macht er darauf aufmerksam, daß nach § 9 HRG die Festlegung von Rahmenprüfungsordnungen gestattet sei. Dies bedeute aber einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen, und die Prüfungsordnungen in den jeweiligen Ländern müßten entsprechend angepaßt werden. Das nun in Betracht gezogene parlamentarische Absicherungsverfahren, mit dem bestimmte Eckwerte vorgeschlagen würden, halte er für liberaler. Die Eckwerteverordnung sei das einzige Mittel, um die Studienstrukturreform wirksam anzugehen.

#### Nr. 5 - § 7

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** spricht sich dafür aus, Abs. 1 Satz 2 nicht zu streichen. Es scheine, als werde das wissenschaftliche Sekretariat von einem Instrument der Gemeinsamen Kommission zu einem Instrument des MWF. Warum könne es denn nicht auf der bisherigen Rechtsgrundlage weiterarbeiten?

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** macht darauf aufmerksam, daß der gestrichene Satz 2 in Abs. 1 in Abs. 5 Nr. 2 wieder auftauche.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** sieht einen Unterschied darin, ob die Gemeinsame Kommission in eigener Verantwortung ein wissenschaftliches Sekretariat beigeordnet bekomme oder ob das MWF ein wissenschaftliches Sekretariat bilde, das nicht nur der Gemeinsamen Kommission zuarbeite, sondern darüber hinaus vom MWF beauftragt werde, Untersuchungen vorzunehmen.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** bestätigt, daß es in der Tat die neue Aufgabe des wissenschaftlichen Sekretariates sei, im Auftrag des Ministeriums zu untersuchen. Allerdings gebildet werde das wissenschaftliche Sekretariat bereits jetzt durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** möchte wissen, welche Veranlassung es gebe, Nr. 1 in Abs. 5 gesetzlich zu regeln.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** begründet diese Regelung damit, daß bisher die Möglichkeit bestanden habe, daß das wissenschaftliche Sekretariat Nachfragen seitens des Ministeriums mit der Begründung ablehnen können, daß es entweder mit Aufgabenübertragungen seitens der Studienreformkommission beschäftigt sei oder behauptet werde, es handele sich nicht um seine eigene Aufgabe.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** signalisiert eventuelle Zustimmung unter der Voraussetzung, wenn nach Prüfung durch das Ministerium festgestellt werde, daß die Arbeitsfähigkeit der Gemeinsamen Kommission nicht eingeschränkt werde.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** schlägt darüber hinaus vor, Abs. 3 dahin gehend zu ändern, daß eine Parität zwischen den Hochschulgruppen hergestellt werde, also im Sinne von Abs. 3 folgende Besetzung: 4, 4, 4, 2, 2. Damit solle die Zahl der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Zahl der Professoren angeglichen werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Hierbei handelt es sich, erklärt **Sts Dr. Konow (MWF)**, um ein Uraltanliegen seitens der Großforschungsanlagen. So hätten beispielsweise 25 Professoren der insgesamt 30 Direktoren des Forschungszentrums in Jülich keine Rechte - praktisch das Missing link im Jülicher Modell -, die man ihnen nun zugestehen wolle.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** beabsichtigt, die Inkompatibilität zwischen Selbstverwaltungsgremium und Personalrat durch folgende Gesetzesänderung zu beheben:

Abs. 4 Satz 3 wird ersetzt durch:

Mitglieder der Hochschule, die als Mitglied einem Gremium der Selbstverwaltung angehören und zugleich Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, wirken bei der Beratung und Beschlußfassung des Selbstverwaltungsgremiums über Personalangelegenheiten nicht mit.

In Hamburg gebe es eine entsprechende Regelung.

#### § 14

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte in diesem Paragraphen folgendes aufgenommen wissen:

Sind Entscheidungen eines Gremiums, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professoren und Professorinnen mitbetreffen, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder einer der Mitgliedergruppen gem. § 13 HG Abs. 1 getroffen worden, so muß über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluß gem. Abs. 2 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).

#### Nr. 8 - § 23 a

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** will zunächst die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen gestrichen wissen und schlägt darüber hinaus vor:

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

In Satz 2 sollen hinter das Wort "nimmt" die Worte "auf Wunsch der Betroffenen" eingefügt werden.

Die Initiative solle also von seiten der Betroffenen ausgehen.

Für **MD Dr. Küchenhoff (MWF)** blieben damit wesentliche Aufgaben der Frauenbeauftragten auf der Strecke.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** weist darauf hin, daß die Frauen in seiner Fraktion ggf. noch Änderungswünsche zu diesem Paragraphen einbrächten.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** kündigt eine umfangreiche Änderung an. Danach sollen es eine hauptberufliche Frauenbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen geben, die drei der vier Mitgliedergruppen angehörten. Auf Fachbereichsebene würden nebenberufliche Frauenbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin bestellt. Die Frauenbeauftragten sollten durch die Frauen der Hochschule gewählt werden. Ferner sollten die Frauenbeauftragten für die Dauer ihrer Bestellung freigestellt werden, ohne tarifrechtlich geltende Ansprüche aus ihrem Beschäftigungsverhältnis zu verlieren. Darüber hinaus würden die Einflußmöglichkeiten der Frauenbeauftragten in der von den GRÜNEN beabsichtigten Regelung festgehalten.

Sodann schlägt er einen **neuen § 23 b** vor, nach dem es einen hauptberuflichen Umweltschutzbeauftragten oder eine Umweltschutzbeauftragte sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin geben solle. Auf Fachbereichsebene würden nebenberufliche Umweltschutzbeauftragte bestellt. Hinsichtlich der statusrechtlichen Absicherung gelte gleiches wie für die Frauenbeauftragten.

#### Nr. 9 - § 27

**Abgeordneter Apostel (SPD)** macht folgenden Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf:

Art. I Nr. 9 erhält folgende Fassung:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die nachfolgenden Sätze 1 bis 7 eingefügt:

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs.

Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesen gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabe der Übertragung im Sinne des § 86 Abs. 3 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.

- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 entfallen, die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 8 bis 10.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf werde nun der auf vier Jahre angelegte Modellversuch nunmehr zum Normalfall erhoben. Der Dekan erhalte dabei unmittelbare Verantwortlichkeiten und werde jetzt für vier Jahre gewählt.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** setzt dem SPD-Vorschlag das Dekanatsmodell entgegen und bringt für seine Fraktion folgende Formulierung in die Diskussion:

Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 27 a wird neu aufgenommen:



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Abs. 1 lautet:

Mitglieder des Dekanats sind neben dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Prodekan oder der Prodekanin je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gem. § 13 Abs. 1 Punkt 2 bis 4 HG, die vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt werden.

Abs. 2 lautet:

Aufgabe des Dekanats ist die Vorbereitung der Fachbereichssitzungen sowie die Unterstützung des Dekans oder der Dekanin bei der Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrats.

Abs. 3 lautet:

Die Tätigkeit des Dekans oder der Dekanin und des Dekanats wird durch die Einrichtung eines Sekretariats unterstützt. Die Hochschule weist in ihrem Haushalt die je nach Größe des Fachbereichs erforderlichen Personal- und Sachmittel aus.

Seine Fraktion wünscht mehr Verantwortlichkeit für das Dekanat. Es sei leichter, Dinge an einer Hochschule durchzusetzen, wenn sie den Statusgruppen direkt vermittelt würden. Ein Dekanat sei darüber hinaus viel eher in der Lage, Druck auszuhalten bzw. Druck weiterzugeben. Insofern sollte dem Dekan ein Dekanat an die Seite gestellt werden.

Der **Vorsitzende** kann sich ebenfalls nicht vorstellen, dem Vorschlag der SPD-Fraktion zustimmen zu können. Es würden Strukturelemente aus anderen Systemen übernommen, die so nicht paßten, es sei denn, die Strukturen würden insgesamt verändert.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** unterstreicht die Ausführungen des Vorsitzenden und lehnt den Vorschlag der SPD-Fraktion mit der Begründung ab, daß für den Fachbereich nun eine Art amerikanischer Ober-Dean geschaffen werde, der aber wenig durchsetzen könne. Es sei nicht sinnvoll, Elemente aus anderen Strukturen aufzupropfen, wenn sonst nichts geändert werde. Er halte eine solche Regelung für höchst fragwürdig.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Vielmehr gehöre eine solche Absicht in ein Gesetz hinein, das aus einem Guß sei. Darin müßten dann insgesamt die Führungs-, Leitungs- und Entscheidungsstrukturen geändert werden.

Er lehne ebenfalls den Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN ab, da er einer Lösung der Probleme nicht entgegenkomme.

Auf Ablehnung stoße auch der von der Landesregierung ins Auge gefaßte Modellversuch.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** merkt an, wenn es so wäre, wie es bei der Anhörung und bei den Unterredungen mit den Hochschulen dargestellt worden sei, daß es in den Hochschulen keine Professoren gäbe, eigenverantwortlich weitergehende Aufgaben wahrnehmen zu wollen, wäre dies ein Armutszeugnis par excellence für die gesamten Hochschulen. Er glaube nicht, daß dies zutreffe, allerdings müßten die Dekane auch in personeller Hinsicht in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Als einen Kernbereich zur Verbesserung der Qualität der Lehre hebt er den alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrbericht hervor.

Die von seiner Fraktion vorgetragene Änderungswünsche würden in ihrer Gesamtheit den Studierenden der Hochschulen zum Besten gereichen; davon sei man zutiefst überzeugt.

Eventuelle Umsetzungsschwierigkeiten wolle man jedoch nicht wegdiskutieren; man sehe ihnen aber mit Ruhe und Gelassenheit entgegen, zumal die Vorschläge seiner Fraktion den Rückhalt von Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz genössen.

**Abgeordneter Kessel (SPD)** möchte die Vorstellungen der SPD-Fraktion verdeutlichen. So werde beispielsweise in der Schule die Lehrverpflichtung dadurch erfüllt, daß durch eine effektive Leitung der Organisation des Schulbetriebs das Lehrdeputat in eine sinnvolle Abfolge der Unterrichtsstunden eingesetzt werde, so daß jeder Schüler von der ersten bis zur fünften Stunde Unterricht erhalte, um im jeweiligen Schuljahr seinen Lernerfolg sicherstellen zu können.

Vergleichbares habe man an den Hochschulen nicht. Dort könne beispielsweise ein Student im dritten Semester nicht sämtliche von ihm nachgefragte Lehrveranstaltungen

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

besuchen, die ihn in die Lage versetzten, das dritte Semester in einem Schub erfolgreich zu absolvieren. Bei bestimmten Lehrveranstaltungen werde er häufig auf das nächste Semester vertröstet. Diesen studienverlängernden Effekt gelte es zu beseitigen.

Man benötige also eine Verbesserung der Organisation der Lehrveranstaltungen. Da dies nun nicht gleichsam urwüchsig durch sinnvolle Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten erreicht werde, müßten durch den Dekan Vorgaben gemacht werden, die zu einem vernünftigen Ablauf der Lehrveranstaltungsorganisation führten.

Insofern mache es Sinn, dem Dekan genau diese administrative Aufgabe zuzuordnen. Dabei würden die Aufgaben des Fachbereichsrats nach seiner Auffassung in keiner Weise tangiert.

Wenn man schon Eckdaten vorgeben, Studienordnungen entschlacken und Studienvolumina einführen wolle mit dem Zweck, das Studium in kürzerer Zeit zu absolvieren, sollte man im Interesse der Studenten noch einen Schritt weitergehen und den Lehrveranstaltungsbetrieb so organisieren, daß die angebotenen Lehrveranstaltungen von den Studenten auch besucht werden könnten. Dies sei beispielsweise in den Vorlesungen dienstags und donnerstags von 9.00 bis 13.00 Uhr heutzutage nicht möglich, weil sich auf diese Zeit die Veranstaltungen konzentrierten.

**StS Dr. Konow (MWF)** räumt Abgeordnetem Dr. Posdorf ein, daß das, was er, Dr. Posdorf, vorgetragen habe, zwar schlüssig sei, daß es nämlich richtiger wäre, die Stellung der Dekane im Zuge einer Neuregelung der Hochschulleitungsstrukturen mitzuregeln, gibt aber zu bedenken, daß kein Hochschulorgan einen so starken Einfluß auf die Qualität der Lehre sowie auf die Ordnung und den Ablauf des Studiums habe wie der Dekan.

Insofern begrüße er, daß nun der Antrag gestellt werde, dem schlichten Modellversuch eine allgemeingültige Regelung gegenüberzustellen, die integrale Voraussetzung dafür sei, insgesamt die Fragen der Strukturreform und damit auch die Qualität der Lehre weiterzubringen. Würde man mit einer solchen Regelung wie in § 27 bis zur nächsten Legislaturperiode warten, wäre dies zu spät; denn nach einer Selbstverpflichtung der Bundesländer sollten alle Regelungen, die mit einer Verbesserung der Studierbarkeit zu tun hätten, spätestens bis zum 31.12.1995 erlassen sein. Man könne nicht noch ein weiteres Jahrzehnt über Studienstrukturreform reden; es müsse nun gehandelt werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** untermauert die Argumente des Staatssekretärs mit einem Zitat aus den Empfehlungen des Wissenschaftsrates:

Um die geforderte Verantwortung für die Lehre übernehmen zu können, müssen vor allem die Aufgaben und Kompetenzen der Dekane gestärkt werden.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** sieht in der Äußerung des Staatssekretärs, daß der Dekan bereits einen großen Einfluß auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und den Lehrbetrieb habe, ein Indiz dafür, daß der Dekan bereits im heutigen Modell einen großen Einfluß ausübe, wenn er diesen auch nicht in ausreichender Weise wahrnehme.

An Abgeordneten Kessel gewandt, fragt er, woher er die Hoffnung nehme, daß die von der SPD vorgetragene Regelung das Lehrangebot wie von selbst verbessern werde. Er trete auch für eine stärkere Verbindlichkeit ein, aber man kann kaum Leute mit einer Verantwortung betrauen, die diese überhaupt nicht wahrnehmen wollten. In struktureller Hinsicht müsse grundsätzlicher an das Problem herangegangen werden, als lediglich eine Figur zu stärken und zu glauben, daß diese die Probleme regele. Ein Teil des lückenhaften Lehrprogramms lasse sich doch durch die Finanzprobleme erklären.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** unterstützt zunächst die Ausführungen seines Vorredners zu den von der SPD gemachten Vorschlägen. Er habe zwar nichts gegen einen starken Dekan, aber hier werde nun einer aus dem Fachbereich vier Jahre als Sündenbock benutzbar gemacht, wenn unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Qualität der Lehre etwas nicht funktioniere. Man sollte sich bei dem Begriff "Qualität der Lehre" nicht in einen rauschartigen Zustand begeben und Regelungen treffen, die die Qualität der Lehre lediglich optisch verbesserten. Wäre er, Dr. Posdorf, unter diesen Voraussetzungen gezwungen, diese Position einzunehmen, würde er Dienst nach Vorschrift machen und alle zwei Jahre einen Lehrbericht abgeben, der zwar von der Optik her stimmte, aber mit dem keine Verbesserung für die Studierenden erreicht werden würde.

Von der Intention her würde er noch einen Schritt weitergehen: Der Fachbereich sollte eine hervorragend qualifizierte Person in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung berufen und diese für acht Jahre zum Dekan - mit Gehalt! - wählen. Auf keinen Fall sollte aber unter dem Anspruch Qualität der Lehre aus der Hüfte ge-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

schossen werden. Das könne mehr kaputtmachen, was allgemein nicht beabsichtigt sei.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bestreitet, daß der Vorschlag der SPD-Fraktion aus der Hüfte geschossen sei, vielmehr habe seine Fraktion sorgfältig überlegt und die Leistungsfähigkeit der neuen Regelung im Auge gehabt. Bisher habe sich der Dekan den Beschlüssen des Fachbereichs verpflichtet gefühlt. Nutznießer seien des öfteren die Interessenvertreter und die Leidtragenden die Studenten gewesen. Daher wolle man nun dem Dekan Handlungskompetenz zuweisen. Bisher habe nach § 86 Abs. 3 der Fachbereichsrat Streitige Fragen entschieden, was man von vornherein nicht als funktionsfähig habe ansehen können.

Er glaube, daß die Schaffung von Handlungsfähigkeit für den Dekan der Schlüssel für die Lösung der Probleme in den Fachbereichen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Lehrverpflichtungen, sei.

**Abgeordneter Kessel (SPD)** meint, die an den Hochschulen zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen beispielsweise seien aufgrund der Haushaltslage nicht beliebig vermehrbar. Daher gelte es, sie optimal zu nutzen, was - dies sage er vorsichtig - nicht in jedem Fall passiere.

Des weiteren würden Studierende bei den Anmeldungen zu Pflichtveranstaltungen, da es des öfteren Überhänge gebe, auf das nächste oder übernächste Semester vertröstet. Ebenfalls in diesem Bereich könne bei gutem Willen und mit einigen organisatorischen Maßnahmen der Engpaß in den Griff zu bekommen sein, auch wenn dies für das Lehrpersonal mit einigen Unannehmlichkeiten einhergehe. Es müsse also nach seiner Auffassung Möglichkeiten geben, in die Organisation des Lehrveranstaltungs-betriebs einzugreifen, und man sähe keine andere Möglichkeit, als diese Funktion dem Dekan zu übertragen.

Wenn dieser nun die Organisation der Lehrveranstaltungen durchführen solle, benötige er auch eine bessere Ausstattung der Dekanate. Dieser Punkt werde in den entsprechenden Beratungen zu den Hochschulhaushalten in den nächsten Jahren mit einbezogen werden müssen. Durch die verbesserte Ausstattung der Dekanate würde der Dekan in die Lage versetzt, die administrativen, organisatorischen Fragen anzugehen, wie der Ablauf der Lehrveranstaltungen sinnvoller strukturiert werden könne.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Eine bessere Alternative als die Stärkung des Dekans, um die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten, sei in der Diskussion bisher nicht vorgestellt worden.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** hält das von der SPD verfolgte Modell für antiquiert. Moderne Management-Erkenntnisse sähen auf höherer Ebene nicht mehr die autoritäre Spitze vor, sondern bevorzugten die Teamarbeit.

Des weiteren glaube er, daß die Position des Dekans von Professoren ausgefüllt würde, für die dieser Posten geradezu geschaffen sei, da sie auf ihrem wissenschaftlichen Fachgebiet eine weniger bedeutende Rolle einnehmen und dieses Amt als Ersatz für wissenschaftliche Qualifikation ansähen.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** ist überzeugt, daß im Grunde der Ablauf des Lehrbetriebs in den Fachbereichen funktioniere. In der Geschichte der Hochschulen habe es immer starke und schwache Dekane gegeben. Starke Dekane hätten Autorität und führten ihren Fachbereich auch unter den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß. Auch heute bereiteten, wenn es Probleme bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen gebe, die Dekane die entsprechenden Beschlüsse vor.

Engpässe gebe es weniger in den Vorlesungen, als vielmehr in den Übungen im Grund- und Hauptstudium. Hierfür fehle es in der gesamten Hochschullandschaft an Personal und den notwendigen Räumen.

Wer mit der Gesetzesänderung Auswüchse bekämpfen wolle, müsse noch einen entscheidenden Schritt weitergehen und den Dekanen auch bestimmte disziplinarische Vollmachten geben. Wie das Modell jetzt auf dem Papier stehe, bringe es nichts, schade aber dem kollegialen Klima an der Hochschule.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** versteht viele Diskussionen nicht, wenn denn wirklich alles so gut lief. Vielmehr laufe es irgendwie und alle gingen im Prinzip den Weg des geringsten Widerstandes. In der jetzigen Situation würden schwache Dekane dadurch gefördert, daß sich ein jeder hinter dem anderen verstecke, wenn es gelte, Probleme zu regeln.

In der gegenwärtigen Situation bereite es Schwierigkeiten, jemanden für die Aufgabe des Dekans zu finden, weil das Problem, ernstgenommen zu werden, ein virulentes

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

sei. Zwar gebe es Dekane, die aufgrund ihrer Autorität sich bereits nach dem jetzigen Recht den Rücken freihielten, aber dies sei nicht überall so. Insofern stehe der Novellierungsvorschlag der SPD-Fraktion dem, was nun schon gut laufe, nicht entgegen, er stärke aber die Möglichkeiten zu einer Verbesserung dort, wo es nicht reibungslos vonstatten gehe.

Man werde die Entwicklung beobachten, und selbstverständlich sei kein Gesetz so gut, daß man es nicht durch ein besseres ersetzen könne. Verantwortlichkeit und Kollegialität müßten wahrnehmbar sein, das heiße, Konflikte dürften nicht gescheut werden.

Darüber hinaus glaube er nicht, daß ein Professor, wenn er die Funktion des Dekans vier Jahre ausgeübt habe, anschließend in die Ecke gestellt werde. Gerade seine berufliche Position bringe eine Unabhängigkeit mit sich, die man sonst nirgends antreffe.

Auf das Argument moderner Management-Methoden eingehend, merkt er an, daß zwar der kooperative Stil bei entsprechenden gesellschaftlichen Anlässen gepflegt werde, wenn es aber darum gehe, im Sinne der Menschen in diesem Land sinnvolle und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen, seien die Ergebnisse eines solchen Stils nicht mehr überzeugend.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** hat die Vorstellung, daß die neue Stellung des Dekans den Fachbereich stärke sowie den organisatorischen Ablauf der Lehre und der Prüfungen verbessere. Insofern seien ganz bestimmte Aufgaben an ganz bestimmte Positionen zu knüpfen. Man wolle auch nicht eine Person außerhalb des Fachbereichs berufen, die im übrigen auch noch von den Professoren gewählt werden müßte. Das hielte er für eine Desavouierung des Wissenschaftsbereichs.

Da heute niemand wisse, ob beispielsweise eine geplante Lehrveranstaltung auch wirklich stattgefunden habe, müsse diesem Kritikpunkt nachgegangen werden. Insofern sei es notwendig, die Abläufe in den Fachbereichen an mehr Prüfbarkeit, mehr Transparenz und mehr Leistungsfähigkeit zu knüpfen. Das bedeute nicht eine Entmachtung des Fachbereichsrats, sondern sei vielmehr eine Verstärkung der Aufgabenzuweisung an den Fachbereich in der Figur des Dekans. Dieser von der SPD verfolgte Lösungsansatz sei nach einem schwierigen Prozeß, innerhalb dessen die Vorstellungen seiner Fraktion mit vielen Leuten abgeglichen worden seien, entstanden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** verfißt die Meinung, daß, wenn man etwas ändern wolle, der Dekan Disziplinargewalt benötige. Er nennt in dem Zusammenhang einen erwiesenermaßen stark schizophrenen Professor, dessen Ablösung fünf Jahre gedauert habe.

Abgeordneten Kessel zugewandt bemerkt er, um Lehrveranstaltungen optimal zu organisieren, brauche man weniger einen guten Dekan, als vielmehr einen guten Rechner.

Wenn schließlich Abgeordneter Schultheis die Entwicklung sorgfältig beobachten wolle, warum belasse er es dann nicht bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Modell?

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** äußert die Befürchtung, daß angesichts der Kritik, die der Vorschlag der SPD-Fraktion hervorgerufen habe, sich keine Hochschule freiwillig zu einem Modellversuch mit einer stärkeren Position des Dekans einlassen würde. Daher glaube wohl die SPD, daß die Hochschulen dazu gezwungen werden müßten.

Des weiteren nehme er nicht an, daß ein Professor, der in der Wissenschaft Hervorragendes leiste, sich freiwillig auf vier Jahre zum Dekan wählen lasse, da dies mit wenig Prestige verbunden sei. Mit dem Amt habe er viel Ärger und kein zusätzliches Geld. Gute Leute werde man für ein solches Amt nicht gewinnen.

Denke man jedoch das organisatorische Argument zu Ende, müßten die Dekanate von geschulten Beamten, von spezialisierten Verwaltungskräften geleitet werden. Dem stehe aber die Selbstverwaltung der Hochschulen entgegen.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** glaubt nicht, daß die Geeignetheit eines Dekans davon abhängen, daß dieser ein renommierter Wissenschaftler sei. Er könne sich auch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vorstellen, der die Funktion des Dekans optimal ausfülle. Daran hinderten jedoch die Bundesgesetze.

Er sehe vielmehr ein übergreifendes Problem, das nicht nur im Bereich der Hochschulen, sondern in der Politik allgemein angetroffen werde, daß man sich nämlich insgesamt aus der gesellschaftlichen Verantwortung zurückziehe. Insofern müßten diejenigen, die Verantwortung tragen könnten, auch in die Verantwortung im Sinne der Verbesserung der Qualität der Lehre genommen werden.



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Kessel (SPD)** zeigt sich erstaunt darüber, auf welchen Widerstand der Vorschlag seiner Fraktion stoße. Diese Tatsache signalisiere ihm, daß offensichtlich einiges im Argen liege, was regelungsbedürftig sei. Er sei sich zwar der Ambivalenz des Vorschlages bewußt, einerseits administrative Maßnahmen vorzugehen und auf der anderen Seite im Rahmen von Hochschulautonomie individuelle Regelungsmechanismen zuzulassen. Wenn er jedoch die Probleme von studentischer Seite aufrolle, nämlich Möglichkeiten zu eröffnen, das Studium zügiger zu absolvieren, müsse man an der Position des Dekans eingreifen, um dieses Ziel zu erreichen.

Sollte jemand eine andere Effizienz in dem Lehrveranstaltungsbetrieb finden, die das gleiche Ergebnis ins Auge faßte, könnte man mit der SPD darüber diskutieren.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** stellt klar, daß die vom Abgeordneten Kessel aufgebaute Argumentation, warum Widerstand zum Vorschlag der SPD von seiten der CDU komme, sachlich nicht richtig sei. Man habe anders argumentiert.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** nimmt dazu Stellung, warum er glaube, daß sich qualifizierte Dekane für vier Jahre finden ließen. Bisher habe der Dekan wenig Einfluß. Bei einer weitergehenden, mit Einfluß verbundenen Aufgabenstellung, daß innerhalb der einzelnen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat mehr geregelt werden könne als bisher, sei seine Vorstellung, daß die Position des Dekans insbesondere für einen 58 Jahre alten Wissenschaftler interessant werde, der sich bis zu seiner Emeritierung Organisationsfragen widme.

**MD Dr. Kaiser (MWF)** ergänzt, eine Stärkung erfahre der Dekan auch durch die Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre. Die Tätigkeit eines auf diese Weise gestärkten Dekans eines bedeutenden Fachbereichs könnte der krönende Abschluß seiner Karriere sein. Als Beispiel nennt er einen Dekan der medizinischen Fakultät an der Universität München, der sein Amt über zwanzig Jahre innegehabt habe.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** resümiert, er freue sich über die Bereitschaft der argumentativen Auseinandersetzung. In dem Arbeitskreis seiner Fraktion sei dieses Thema ausgiebig diskutiert worden, was man auch an den Wortmeldungen seiner Fraktionskollegen zu diesem Punkt ablesen könne. Die SPD wolle hier nichts durchpauken, vielmehr habe sie alle Argumente gewichtet und sei so zu dem von ihr

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

gemachten Vorschlag gekommen. Dies sei ein längerer Prozeß seit der Vorlage des Referentenentwurfs gewesen.

Wichtig sei, daß die Aufgabe des Dekans interessant gestaltet werde, damit sie auch übernommen werde. Anreize dazu sehe er durch die Schaffung von Initiativrechten in der Frage der Strukturentwicklung sowie bei den Studien- und Prüfungsordnungen.

Darüber hinaus erachte er es als notwendig, die Ausstattung des Dekans bzw. des Dekanats personell und finanziell zu verbessern. Dies werde vor dem Hintergrund der Haushaltslage nur schrittweise möglich sein. Auch eine Zulage werde bei den Haushaltsberatungen in Betracht gezogen werden müssen.

Ein weiterer Eckpunkt sei für seine Fraktion die klare Aufgabenteilung zwischen Fachbereich und Dekan. Dabei sollten bei Grundsatzentscheidungen das Demokratieprinzip und das Kollegialitätsprinzip als solches erhalten bleiben, aber es stünde auch gut an, praxisorientierter zu handeln. Das heiße, daß der Fachbereichsrat Arbeitsgrundlagen auf den Tisch gelegt bekomme, mit denen er effektiver zu Ergebnissen gelangen könne. Dieses Zusammenspiel gelte es zu organisieren.

Schließlich bedeuteten die Vorstellungen der SPD keine Rückkehr zu einem autoritären Prinzip. Gleichwohl brauche die Figur des Dekans Autorität und Akzeptanz, die sie in einem demokratischen Verfahren erst einmal erlangen müsse.

**Abgeordneter Böcker (SPD)** glaubt zu erkennen, daß die CDU im Prinzip mit seiner Fraktion übereinstimme, die Position des Dekans zu stärken, allerdings scheine der CDU, das Schwert, das die SPD schwingt, noch zu stumpf zu sein. Die SPD verstehe ihren Vorschlag im Sinne der Ausführungen des Staatssekretärs als einen ersten Schritt, bei dem man sich nicht verheben sollte. Nach einer gewissen Zeit werde abgeklopft werden müssen, wie dieses neue Modell dann gegriffen haben werde sowie welche Verbesserungen in seiner Umsetzung noch in Angriff genommen werden müßten.

In der gegenwärtigen Situation dem Dekan ein Disziplinarrecht zukommen zu lassen, würde seine Funktion gegenüber dem Rektor eminent starkmachen. Insoweit wäre das ganze System dann nicht stimmig und bedürfe einer grundlegenden Strukturänderung.

Für den **Abgeordneten Dr. Posdorf (CDU)** ist nicht das Schwert nicht scharf genug, sondern der Säbel zu krumm, passe nicht in die Scheide der Universität und in den

Gesamtrahmen, schlage möglicherweise in seiner Schärfe etwas kaputt, was es nicht kaputtschlagen wolle, und zudem müsse noch die passende Hand für dieses Schwert gefunden werden.

Abschließend macht **Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** darauf aufmerksam, daß gerade im organisatorischen Bereich ein großes Problem in der fehlenden personellen Ausstattung der Dekanate liege. Würde hier Abhilfe geschaffen, ließen sich auf diese Art und Weise viele Probleme lösen.

#### Nr. 10 - § 28

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** ist mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung einverstanden und gibt zu bedenken, ob man nicht die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor oder einer Professorin zugeordnet seien, nicht dem Fachbereichsrat übertragen sollte.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** kündigt für seine Fraktion folgenden Änderungswunsch an:

Art. I Nr. 10 erhält folgende Fassung:

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "alle" durch das Wort "die" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "insbesondere" durch das Wort "insoweit" ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte "den Semesterbericht" durch die Worte "die Berichte, insbesondere den Lehrbericht" ersetzt.

Hierbei handele es sich um Folgeänderungen aus § 27.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** schlägt darüber hinaus vor, hinsichtlich der Zusammensetzung des Fachbereichsrats die Mehrheit der Professorinnen und Professoren auf das notwendige Maß zu beschränken, damit sich die einzelnen Statusgruppen stärker mit der Arbeit identifizierten, besser in dem Gremium aufgehoben und in ihrer Arbeit ernstgenommen fühlten.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** gibt die Absicht bekannt, es bei der nächsten Novellierung so regeln zu wollen; gegenwärtig entstehe ein rechtsunsicherer Raum für all die Gremien, die noch nicht neu gebildet würden. Dieses Thema müsse ausgelotet werden, sei aber in der Anhörung noch nicht zur Sprache gekommen.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** vermag einen rechtsunsicheren Raum nicht zu erkennen; denn eine Änderung der Zusammensetzung könnte am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, wobei die Gremien, die im Amt seien, davon nicht berührt würden. So etwas komme im Gesetzgebungsverfahren ständig vor. Wenn bereits die Erkenntnis zu einer Änderung der Zusammensetzung vorhanden sei, sollte man eine Änderung nicht auf die lange Bank schieben.

#### Nr. 11 - § 42

Auf eine entsprechende Nachfrage des **Abgeordneten Dr. Posdorf (CDU)** erklärt **MD Dr. Kaiser (MWF)**, die Landesregierung sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Wahl der Leitenden Pflegekraft für den Klinischen Vorstand nicht nur aus dem Kreis der Krankenschwestern und Krankenpfleger kommen sollte, sondern sie müsse darüber hinaus Berufserfahrung im Pflegedienst besitzen und solle über eine ihrer Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen. Eine weitergehende Festbeschreibung, wie sie beispielsweise von den medizinischen Einrichtungen gefordert werde, halte er aufgrund der Tatsache, daß sich viele Dinge auf diesem Gebiet im Fluß befänden, für nicht sachgerecht. So werde eine zentrale Leitende Pflegekraft von einigen Krankenhausträgern als nicht mehr zweckmäßig angesehen.

**LMR Becker (MWF)** ergänzt, das MAGS habe sich dafür ausgesprochen, die Leitende Pflegekraft vom Ministerium zu ernennen. Dieser Forderung habe sich das MWF nicht angeschlossen. Insoweit sei es zu dem sehr vernünftigen Kompromiß

gekommen, daß die Kraft über Berufserfahrung im Pflegedienst und über eine ihrer Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen solle.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß nicht jede Leitende Pflegekraft an der Klinik bereit sei, als Leitende Pflegekraft im Klinischen Vorstand tätig zu sein. Insofern sei eine flexible Regelung für die Auswahl der Leitenden Pflegekraft im Klinischen Vorstand sinnvoll.

#### Nr. 12 - § 47

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** merkt hierzu an, daß seine Fraktion die Änderungen als einen ersten vernünftigen Schritt in die richtige Richtung ansehe, allerdings sollte der Rahmen der Innen- und Außendarstellung zwischen Kanzler und Rektor in einer nächsten Novellierung in den Problembereich der Führungs-, Leitungs- und Entscheidungsstrukturen einbezogen werden. Um die Problematik auf diesem Gebiet zu eruieren, sei es ggf. notwendig, ein gesondertes Hearing hierzu durchzuführen.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** stellt zur Überlegung, der Einführung eines Kanzlers auf Zeit näherzutreten.

#### Nr. 13 - § 51

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** schlägt vor, unter Buchstabe a nicht "angemessener Teil", sondern "in ganzer Breite" zu formulieren, damit der jeweilige Professor zumindest im grundständigen Bereich sein Fach abdecke.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß zum Beispiel im Fach Germanistik eine Lehrkraft Altdeutsch und Hochdeutsch in der wissenschaftlichen Intensität nicht gleichermaßen behandeln könne.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** entgegnet, er habe mit seinem Formulierungsvorschlag mehr Deutlichkeit hineinbringen wollen. Letztendlich habe man nämlich auf den Ausschreibungstext in der Regel keinen Einfluß mehr.

Des weiteren bezieht er sich auf Buchstabe c, nach dem dem Berufungsvorschlag zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden sollten. Vor dem Hintergrund des Besuches in Amsterdam, bei dem deutlich geworden sei, daß es eine personelle Evaluation nicht gebe, möchte er wissen, wie man denn die Qualität in der Lehre durch auswärtige Gutachter vergleichend evaluieren wolle. Ihm erscheine das nicht praktikabel.

**StS Dr. Konow (MWF)** merkt an, in einem Zeitpunkt, in dem alle der Überzeugung seien, daß die Qualität der Lehre verbessert werden müsse, wäre es ein falsches Signal, würde diese Hauptaufgabe der Strukturreform - ohne Rücksicht darauf, wie schnell und umfassend sie realisiert werden könne - nicht in dem Gesetzestext aufgenommen.

Man wolle versuchen, in den Lehrbetrieb mehr Transparenz und eine Evaluierung der Lehre zu bringen. Täte man dies nicht, wäre dies ein Rückschritt. Unter diesem Gesichtspunkt sei diese Gesetzesformulierung als Signalwirkung zu verstehen.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** bestreitet nicht die Sinnhaftigkeit dieser Regelung, glaubt aber, daß den Ministerien bei Berufungsverfahren damit Tür und Tor geöffnet würde.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** weist darauf hin, daß die Erfahrung zeige, daß ein solches Bedenken, wie zuletzt vom Abgeordneten Dr. Posdorf geäußert, im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen bisher nicht begründet gewesen sei. Auch er sehe ein Dilemma darin, daß man im Gegensatz zur Forschung, deren Ergebnisse zugänglich seien, das Ergebnis von Lehre überhaupt nicht objektiviert werden könne.

Auf der anderen Seite stimme er StS Dr. Konow zu, wollte man im Abs. 3 die Bewertung der Lehre herausnehmen. Von der praktischen Seite her komme der dortigen Formulierung mehr deklaratorische Bedeutung zu.

Im Prinzip finde er vergleichende Gutachten richtig, wolle aber schließlich wissen, ob nicht die Kaste der Gutachter mit einer solchen Regelung überfordert werde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Der **Vorsitzende** möchte in Erfahrung bringen, wie man sich solche vergleichenden Gutachten praktisch vorstelle. Es bestehe die Gefahr, daß eine solche formelhafte Formulierung zu einer unredlichen Praxis führen könnte, womit niemandem gedient sei.

**Abgeordneter Kessel (SPD)** fragt MD Dr. Küchenhoff, aufgrund welcher Materialien ein Gutachter diese vergleichenden Beurteilungen verschiedener Personen im Bereich der Lehre machen und auf welche Erfahrungen man sich bei der Operationalisierung der vergleichenden Gutachten beziehen könne.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Vesper nach der Belastung der Gutachter antwortet **MD Dr. Küchenhoff (MWF)**, bisher seien für jeden Listenplatz zwei Gutachten vorgelegt worden, es seien also sechs Professoren oder Professorinnen damit beschäftigt gewesen. Nun reduziere sich die Zahl der Gutachter auf zwei. Wenn die Gutachten insgesamt auch aufwendiger und schwieriger zu erstellen seien, bedeute dies im Ergebnis keine Mehrbelastung.

Er bestreite nicht, daß es schwierig sei, vergleichende Gutachten zu erstellen. Doch bereits jetzt nähmen die Hochschulen Stellung zu den Leistungen der zu berufenden Professorinnen und Professoren in der Lehre. Diese Kenntnis bekomme man nicht durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - das sei nicht möglich -, sondern vielmehr bei Vorträgen und auf Kongressen. Auch dies habe mit der Vermittlung von Fakten und der Fähigkeit, didaktisch vorzugehen, zu tun.

Darüber hinaus bedeute das Wort "sollen" in Abs. 3, daß ein vergleichendes Gutachten erstellt werden müsse, wenn es möglich sei, es aber nicht erstellt zu werden brauche, wenn keine Möglichkeit dazu bestehe. Darüber hinaus hätten sich die Universitäten nach Gesprächen mit der "Soll"-Vorschrift einverstanden erklärt, und sie hielten sie für realisierbar.

Zu dem Einwand, daß mit dieser Regelung für das Ministerium die Gefahr der Manipulation und des Mißbrauchs bestehe, bemerkt **StS Dr. Konow (MWF)**, nach wie vor bleibe § 50 Abs. 1 bestehen, wonach das Ministerium grundsätzlich an Vorschläge gebunden sei. Darüber hinaus dürfe man nach Art. 5 Abs. 3 GG in den Autonomiebereich der Hochschulen nicht ohne Not eingreifen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

#### Nr. 14 - § 52

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** schlägt für seine Fraktion vor, in Abs. 4 die Worte "die Universität kann" durch die Worte "die Hochschule soll" zu ersetzen. Damit würde von seiten des Gesetzgebers ein sanfter Druck auf die Hochschulen ausgeübt, ihre Kapazitäten auch in vollem Umfang auszunutzen.

**StS Dr. Konow (MWF)** meint, die "Kann-Vorschrift" komme den Bedürfnissen der Hochschulen eher entgegen. Es gebe im übrigen viele Fächer, die manchmal nur zwischen 20 bis 35 % ihrer Kapazität ausgefüllt hätten.

#### Nr. 15 - § 53

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** schlägt vor, Nr. 15 um folgenden Abs. 4 zu ergänzen:

Die Hochschule ist verpflichtet, für die Dauer der Freistellung oder Beurlaubung des Lehrangebots qualitativ und quantitativ aufrechtzuerhalten.

Die Beurlaubung dürfe nicht dazu führen, daß die Studenten im Endeffekt darunter zu leiden hätten. Im übrigen gelte eine ähnliche Argumentation wie bei Nr. 14.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** hält es für überzogen, die Freistellung oder Beurlaubung von Lehrleistungen abhängig zu machen. Hier ergebe sich eine ähnliche Problematik, die er bereits zu den vergleichenden Gutachten geäußert habe.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** bezieht sich zunächst auf den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Vesper und hebt hervor, bereits in Abs. 1 stehe, daß bei einer Freistellung und Beurlaubung die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet sein müsse. Er halte den Vorschlag für nicht notwendig, wenn mit der bereits existierenden Bestimmung Ernst gemacht werde.

Zu den Äußerungen des Abgeordneten Dr. Posdorf erklärt der Ministeriumsvertreter, es handele sich hier um die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Freistellung und



Beurlaubung. Damit sich nicht ein Forschungssemester an das andere reihe, sehe man es als sinnvoll an, zu überprüfen, inwieweit sich der Antragsteller in der Lehre betätigt habe.

**StS Dr. Konow (MWF)** hebt hervor, neu an der Regelung sei, daß in das Gesetz hineingeschrieben werde, daß Forschungsfreisemester außerhalb der regulären an die Lehrleistung gebunden werden solle.

### Nr. 16 - § 54

Auf Vorschlag des **Abgeordneten Apostel (SPD)** soll Art. I Nr. 16 folgende Fassung erhalten:

§ 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen.

b) In Satz 2 werden die Worte "an der vorschlagenden Hochschule" gestrichen.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort "voraus" ein Komma und die Worte "die durch ein Gutachten nachzuweisen ist" angefügt.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** unterstützt diese Vorschläge.

### § 60

In Abhängigkeit der von den GRÜNEN beabsichtigten Streichung des § 40 FAG müsse nach den Worten des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)** § 60 wie folgt geändert werden:

Abs. 4 a Satz 1 wird ersetzt durch:

bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule;

#### Nr. 17 - § 66

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** möchte wissen, wo das Ministerium für eine solche Regelung einen Bedarf sehe.

**StS Dr. Konow (MWF)** antwortet, die bisherige berufliche Tätigkeit solle nun keinen Bezug mehr zum angestrebten Studium haben. Dies sei eine von allen politisch gewollte Öffnung.

**LMR Becker (MAGS)** ergänzt, die erforderliche fünfjährige berufliche Tätigkeit könne nach der neuen Bestimmung nun auch vor der Berufsausbildung liegen. Dies bedeute eine weitere Erleichterung für die Einstufungsprüfung.

Der **Vorsitzende** halte eine Zielgerichtetheit hinsichtlich der Berufsausbildung für notwendig, wenn es die Einstufungsprüfung nicht gebe. Da es sie aber gebe, könne man auf die Zielgerichtetheit verzichten; denn die Qualifikation könne durch die Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.

**MD Dr. Kaiser (MWF)** weist weitergehend darauf hin, daß der hierfür in Frage kommende Personenkreis sich zahlenmäßig in Grenzen halte.

**StS Dr. Konow (MWF)** fügt hinzu, daß man sich im Zuge der Vorbereitung auf den Bildungsgipfel darüber unterhalte, wie man den Stellenwert von beruflicher Bildung und Ausbildung anheben könne. Diese Position werde massiv von der Wirtschaft und der Bundesregierung vertreten. Wenn auch nicht im vorausseilenden Gehorsam, so habe man diesen Trend gleichwohl aufgegriffen, um eine neue Qualität in den Kontext der Gleichwertigkeit von beruflicher Ausbildung zu bringen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Schließlich weist **MD Dr. Küchenhoff (MWF)** auf Nachfrage des Vorsitzenden darauf hin, daß durch diese Änderungen Nachteile vermieden werden sollten, die dadurch entstehen könnten, daß infolge zwischenzeitlicher beruflicher Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann der Abschluß der Berufsausbildung verzögert werde.

#### Nr. 18 - § 70

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** regt an, Einzelprüfungen auch für Gasthörerinnen und -hörer zuzulassen. Wenn schon eine Aufweichung des bisherigen Verbots in Aussicht genommen werde, sollte diese Möglichkeit für jemanden, der solche Teilprüfungen ablegen möchte und qualifiziert genug sei, geschaffen werden.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** tritt dafür ein, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, da sie sich bewährt habe.

**LMR Becker (MAGS)** erläutert, Ziel der neuen Regelung sei es, denjenigen Studenten, die ein geregelttes Weiterbildungsstudium aufnahmen, abweichend zur jetzigen Regelung zur Prüfung zuzulassen.

Der **Vorsitzende** meint, wenn man die vierte Säule, die Weiterbildung, aufwerten möchte, sollte in diesem Bereich eine Prüfungsmöglichkeit bestehen.

Auf eine weitere Nachfrage des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)** antwortet **MD Dr. Kaiser (MWF)**, daß eine Lockerung über die ins Auge gefaßte Formulierung problematisch sei, da dann Studentenstatus an Gasthörer verliehen würde, ohne daß sie andererseits die Belastungen des Studentenstatus trügen. Über die vom Abgeordneten Dr. Vesper vorgeschlagene Erweiterung müsse grundsätzlicher nachgedacht werden, und sie gehöre sicherlich nicht in die jetzige Novellierung.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** will auch das politische Mandat zu den Aufgaben der Studentenschaften gezählt wissen.

Darüber hinaus fragt er, ob es nicht sinnvoll sei, hinsichtlich des Semestertickets eine explizitere Formulierung in § 71 hinzunehmen, damit dieser nicht mehr interpretiert werden müsse.

Der **Vorsitzende** hat zum letzten Punkt keine Bedenken, zum Thema politische Debatten wolle er die Argumente nicht noch einmal anführen.

**MD Dr. Kaiser (MWF)** äußert sich bezüglich des Semestertickets dahin gehend, daß man sich bei der Formulierung der Aufgaben der Studentenschaften an das Hochschulrahmengesetz gehalten habe. Es stelle sich die Frage, ob solche Einzelaufgaben überhaupt ins Gesetz hineingeschrieben werden sollten, zumal Gutachter wie auch vorläufige Gerichtsentscheidungen das Semesterticket für zulässig erachtet hätten.

## § 76

Nach den Worten des **Vorsitzenden** soll § 76 folgende Fassung erhalten:

(1) Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Studentenschaft. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft festzulegen.

(3) Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Fachschaft aus. § 106 Abs. 2 bis 4 und § 108 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Der entscheidende Punkt sei die rechtsfähige Gliedkörperschaft. Seine Fraktion halte die Fachschaften für wichtige Stabilitätselemente innerhalb Studentenschaft. Daher wolle man ihre Rolle rechtlich aufwerten.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bittet das Ministerium, den Vorschlag zu prüfen und ggf. einen Formulierungsvorschlag zu machen. Das Anliegen erscheine seiner Fraktion vertretbar.

### § 83

**Abgeordneter Apostel (SPD)** schlägt vor, nach Art. I Nr. 18 folgende Nr. 18 a in den Gesetzentwurf einzufügen:

§ 83 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Hochschulen können gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

Diese Bestimmung korrespondiere mit § 3.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** regt an, einen neuen Abs. 4 einzufügen:

Studiengänge sollen so organisiert und eingerichtet werden, daß ein Studium neben einer beruflichen Tätigkeit möglich wird (Teilzeitstudium).

In den letzten hochschulpolitischen Debatten sei über die Frage der Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten gesprochen worden. Diese Regelung sollte bereits in der jetzigen Novelle ihren Niederschlag finden, da die Vorlaufzeit bekanntlich längere Zeit in Anspruch nehme.

**MD Dr. Kaiser (MWF)** erachtet den Formulierungsvorschlag seines Vorredners als einen Programmsatz. Die Hochschulen könnten diese Forderung im Augenblick und auf absehbare Zeit überhaupt nicht erfüllen. Darüber hinaus stelle diese allgemeine

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Formulierung einen Bruch mit den bisherigen Studiengewohnheiten und Studienbildern dar.

Wenn man die Forderung optional ansehen wolle, müsse vielmehr formuliert werden:

In geeigneten Fällen sollen Studiengänge ...

**StS Dr. Konow (MWF)** ergänzt, eine Soll-Vorschrift zu formulieren, gehe an der gegenwärtigen Realität an den Hochschulen vorbei. Seines Erachtens sei dieses Thema für Modellversuche geeignet.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** betrachtet den vom Abgeordneten Dr. Vesper in die Diskussion gebrachten Gedanken als nützlich, da er die Wirklichkeit im Auge habe. Es sollte nach Lösungen gesucht werden, wie man Teilzeitstudenten in das gegenwärtige System einbauen könne, ohne sofort zwingende Veränderungen daraus abzuleiten. Nützlich wäre ein Satz im Gesetz, der die Hochschulen auf eine Verbesserung des Teilzeitstudiums hinweise, zum Beispiel:

Wir fordern die Hochschulen auf, ihr Angebot so darzustellen, daß man auch nebenberuflich studieren kann.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** fühlt sich von MD Dr. Kaiser mißverstanden, wenn dieser glaube, daß er mit seinem Vorschlag Studiengänge für Teilzeitstudenten schaffen wolle. Es gehe lediglich darum, Studiengänge so zu organisieren, daß auch Teilzeitstudenten sie studieren könnten.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung habe man sich an das Berliner Hochschulgesetz angelehnt. Er begrüße es, wenn in der jetzigen Novellierung ein Hinweis im Sinne der Ausführungen des Abgeordneten Apostel aufgenommen würde.

**Abgeordneter Mohr (CDU)** glaubt, vor dem Hintergrund der Zunahme des studierwilligen Personenkreises - z. B. Seniorenstudium - eine solche Änderung nicht mit einem Nebensatz abtun zu können. Unter anderem wegen der Vergünstigungen in der Krankenversicherung sollte über eine solche Regelung gründlicher nachgedacht und es müßten ggf. gewisse Begrenzungen eingebaut werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Apostel (SPD)** ist der Auffassung, daß Begrenzungen, welcher Art sie sein mögen, nicht benötigt würden. Da die heutige Gesellschaft auf ein lebenslanges Lernen angelegt sei, wäre es sinnvoll, wenn die Möglichkeit bestünde, sich fortlaufend weiterzubilden. Insofern sollten auch im Hochschulsystem Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Nach Ansicht des **Abgeordneten Kessel (SPD)** sollte sich unter dem Aspekt der Qualität der Lehre darum bemüht werden, das Erststudium auf eine kürzere und überschaubare Weise studierbar zu machen. Das sei Ziel Nr. 1. Würde dieses Ziel nun mit Teilzeitstudiengängen bzw. für die wissenschaftliche Weiterbildung gekoppelt, gebe es Effizienzprobleme in der Lehrveranstaltungsorganisation. Wollte man das Erststudium erfolgreich reorganisieren, könnte ein solcher, von Dr. Vesper vortragener Ansatz diesem Ziel im Wege stehen. Er sei der Auffassung, daß diese Problematik unter dem Kapitel "wissenschaftliche Weiterbildung" abzuhandelt sei und nicht über den § 83.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** weist auf ein Mißverständnis hin. Bei dem Teilzeitstudium handele es sich nicht um ein Zweitstudium. Er meine hier den Typus eines Studierenden, der aus sozialen Gründen darauf angewiesen sei, neben seiner Haupttätigkeit, dem Studium, einer Berufstätigkeit nachgehen zu müssen. Es gehe also darum, die Organisation der Studiengänge so durchzuführen, daß sie der Realität angepaßt würden. Dies bedeute nicht, daß die Leute auch länger studierten.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** argumentiert, in der Lebenswirklichkeit gebe es den Vollzeitstudenten wie den Teilzeitstudenten für das Erststudium. Er stimme seinem Kollegen Kessel darin zu, daß die Weiterbildung in diesem Gesetz zur Zeit noch nicht besonders ausgeformt und in den Hochschulen auch noch nicht besonders entwickelt sei.

In dem Vorschlag des Kollegen Dr. Vesper gehe es darum, daß sich die Hochschulen für Teilzeitnotwendigkeiten auch beim Erststudium öffneten. Dies solle zwar nicht die Strukturreform, daß ein Fach in kürzerer Zeit studierbar werde, verwässern; es müsse jedoch möglich sein, auch als Teilzeitstudent zu studieren. Was für die Fachhochschulen richtig sei, könne für den Bereich der Universitäten nicht falsch sein. Deswegen bitte er das Ministerium darum, einen Formulierungsvorschlag zu finden.

**Abgeordneter Mohr (CDU)** merkt an, darin müsse dann deutlich zum Ausdruck kommen, daß sich die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nur auf das Erststudium beziehe. Auf längere Sicht sei es nicht finanzierbar und auch nicht hinnehmbar, Teilzeitstudien für Zweit- oder Drittstudiengänge zuzulassen.

Abschließend erwähnt der **Vorsitzende** die HIS-Studie, in der festgestellt worden sei, daß Studierende, die einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit für etwas anderes als das Studium verwendeten, im Schnitt schneller fertig würden als andere. Beispielsweise zeigten die Niederländer einen Weg, wie in einem effizienten System Möglichkeiten für Teilzeitstudenten bestünden.

#### § 84

Zu diesem Paragraphen unterbreitet **Abgeordneter Apostel (SPD)** für seine Fraktion folgenden Vorschlag:

§ 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil "in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebotes vorausgesetzt," gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen höchstens neun Semester, in integrierten Studiengängen mit kürzerem Hauptstudium höchstens sieben Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester vorsieht, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester. § 142 Abs. 3 bleibt unberührt.

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums bis zu höchstens zwölf Wochen vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.



d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** kritisiert, daß man nicht derart weitergehende Änderungen hinsichtlich der Regelstudienzeit vorschlagen könne, die bisher noch nicht mit den Hochschulen und auch nicht in der Anhörung diskutiert worden seien.

Eine unterschiedslose Festlegung der Regelstudienzeit auf höchstens neun Semester für alle Studiengänge betrachte er als nicht sinnvoll. Im Bund-Länder-Papier würden Studienzeiten ohne Prüfungssemester von acht bis zehn Semestern zugrunde gelegt. In der Physik gehe man beispielsweise von zehn Semestern aus. Insofern halte er eine derartige Begrenzung für problematisch.

Schließlich macht er darauf aufmerksam, daß Studienzeiten durch die Studierenden aufgrund fehlender Praktikumsplätze zum großen Teil unverschuldet verlängert würden.

**Abgeordneter Kessel (SPD)** glaubt, daß nicht etwas zur Diskussion gestellt werde, was nicht Gegenstand der Anhörung gewesen sei. Die Rechtsverordnung habe den Hochschulen vorgelegen und seit länger Zeit mit allen Aspekten in der Diskussion gestanden. Man tue nichts anderes, als einen wesentlichen Punkt der Novellierung der Hochschulgesetze in einen anderen Zusammenhang zu stellen.

Ausnahmen von dieser Regel seien sicherlich möglich und könnten auch eingebunden werden, jedoch sehe er dafür keine Notwendigkeit.

Hinsichtlich der angesprochenen Praktikumsplätze verweist er auf die Diskussion vom Vortag über die Organisation von Lehrveranstaltungen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bemerkt, in der Anhörung sei gewiß herübergekommen, daß das Ziel der Novellierung darin bestehe, die Studien in angemessener Zeit studierbar zu machen. Darüber hinaus wolle die SPD mit diesem Vorschlag lediglich

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

die jetzige Fassung des § 84, wonach die Regelstudienzeit nur in besonders begründeten Fällen vier Jahre überschreiten solle, prägnanter fassen. Insofern könne auch nicht der Einwand kommen, man betrete ein unsicheres Rechtsfeld. Mit der nun ins Auge gefaßten Vorschrift solle eine Vorgabe für die Hochschulen gemacht werden, ihre Programme so zusammenzubündeln, daß der erste berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der vorgesehenen Zeit zustandekomme.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** ist überzeugt, daß durch diese Regelung in dem Gesetz offensichtlich Probleme wegdiskutiert werden sollten. Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gesetz wäre insoweit fatal, als man glaubte, daß die Probleme, die im Hochschulbereich existierten, lediglich eine Frage der Administration, der Organisation oder der Verwaltung wären. Man könne sich nicht Axiomensysteme schaffen, in denen die Schlußfolgerungen zwar richtig seien, diese aber nichts mit der Realität zu tun hätten. Die Konsequenz im Denken der SPD sei zwar folgerichtig. Er warne jedoch davor, per Gesetz Probleme nicht anzupacken, sondern wegzudefinieren.

**StS Dr. Konow (MWF)** merkt an, um kürzere Studienzeiten zu erreichen, müsse man sich fragen, wie ein Studium angelegt sein solle. Aufgrund der heutigen Entwicklung des Wissensstandes sei es nicht mehr möglich, für das ganze Leben zu lernen und ein Hochschulstudium zu absolvieren. Es müsse sich vielmehr die Frage stellen, wie das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß angelegt sein solle. Dazu bestehe von seiten des Wissenschaftsrates, der HRK und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein breiter Konsens, zu einer vernünftigen Begrenzung der Studien und Studieninhalte zu gelangen. Die äußerste Hülle hierfür sei die Regelstudienzeit.

Die Frage stelle sich anders dar bei den Dingen, die erforderlich seien, um zu einer Studierbarkeit innerhalb von neun Semestern zu kommen. Dabei wolle niemand, auch das Ministerium nicht, Probleme wegdiskutieren. Daß das Studium bereits heute in der vorgesehenen Regelstudienzeit nicht absolviert werden könne, hänge zum Beispiel von der sozialen Lage der Studierenden, aber auch von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen ab. Beides habe aber nichts mit der Regelstudienzeit zu tun.

Das Ministerium habe beabsichtigt, diese Problematik in der Rechtsverordnung zu regeln; sie solle aber nun aufgrund der Ergebnisse der bundesweiten Diskussion im Gesetz Eingang finden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bringt zum Ausdruck, daß man mit diesem Vorschlag nicht die Probleme wegdefinieren wolle, sondern vielmehr eine Verhaltensänderung in den Hochschulen zu erreichen versuche. Darum müsse man sich intensiv kümmern.

Der **Vorsitzende** meint, natürlich sein sich alle Anwesenden der Anhörung dessen bewußt gewesen, daß der Kern der Gesetzesänderung in der Frage münde, wie der ausufernden Dauer unserer Studien begegnet und eine angemessene Verkürzung erreicht werden könne. Er sehe jedoch einen wesentlichen Unterschied darin, ob Obergrenzen in das Gesetz hineingeschrieben würden, oder, wie zunächst geplant, eine Rechtsverordnung in Kraft treten sollte, was bedeutet hätte, daß mit den Hochschulen ein Benehmen hätte hergestellt werden müssen. Dieser Diskussionsprozeß fehle nun völlig, und er frage sich, ob damit nicht auch rechtliche Probleme einhergingen. Die Hochschulen seien davon ausgegangen, daß ein Benehmen mit ihnen hergestellt würde. Gleichwohl sei ihm eine im Prinzip schärfere Festlegung nicht unsympathisch.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** weist darauf hin, wenn in der Anhörung auch die Rechtsverordnung eine Rolle gespielt habe, so sei aber nicht über inhaltliche Vorgaben diskutiert worden. Er persönlich müsse sich über den inhaltlichen Aspekt noch Sachverstand einholen, und er bitte darum, in einem Zwischenschritt zumindest eine schriftliche Befragung der Hochschulen einzuholen.

Er glaube nicht, daß es der vernünftige Weg sei, die Hochschulen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Vielmehr seien die Hochschulen selber daran interessiert, das Studium auf eine vernünftige Art und Weise studierbar zu machen und zu verkürzen.

Schließlich möchte er wissen, was es für Konsequenzen für die Betroffenen hätte, wenn die Regelstudienzeit nicht eingehalten würde. Als Beispiel nennt er einen Biologen, der sein Studium in neun Semestern abschließen wolle, es aber nicht könne, da er zwei oder drei Semester auf einen Praktikumsplatz warten müsse.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** zeigt sich überrascht über den Diskussionsbedarf über Selbstverständlichkeiten. Auf die Vorhaltung, warum man den Hochschulen in diesem Bereich eine Vorgabe aufdränge, entgegnet er, wie in allen Lebensbereichen komme es auch an den Hochschulen bei Verletzung der Regeln zu einem "Crash". Die Aufgabe, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß in neun Semestern zu ver-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

mitteln, werde von den Hochschulen gegenwärtig überhaupt nicht empfunden. Dies müsse anders werden.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** tritt dem Argument entgegen, in der Anhörung sei es nur um das "ob" einer Rechtsverordnung gegangen. Dies treffe nicht zu. Das Ministerium habe am 9. Januar 1992 Thesen zum Regelungsinhalt einer Rechtsverordnung zu strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen den Universitäten an die Hand gegeben. Darüber sei in den Hochschulen diskutiert worden.

Zur Frage, ob es zu Konsequenzen für Studierende führe, die ihren Abschluß nicht in der vorgeschriebenen Regelstudienzeit machten, bemerkt er, Sanktionen für die Studierenden seien nicht vorgesehen und auch nicht durchsetzbar. Man beabsichtige diese Vorgabe, um im Interesse der Studierenden die Hochschulen dazu anzuhalten, die Studiengänge im vorgegebenen Zeitraum studierbar zu machen.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** erwähnt den Vorentwurf einer Rechtsverordnung zu strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen an den Fachhochschulen. Danach gebe es im Grunde genommen kein eigenverantwortliches Studium mehr. Es werde verschult. Er appelliert an seine Kollegen, den Anfängen zu wehren.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** weist darauf hin, daß seit eineinhalb Jahren über diesen Punkt diskutiert werde. Der Runderlaß vom 9. Januar 1992 sei an alle Hochschulen gegangen. Die Zahlen darin entsprächen voll und ganz dem gemeinsamen Papier der Wissenschafts- und Finanzminister der Länder vom Juli vergangenen Jahres. Sie paßten sich darüber hinaus exakt ein in die Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Januar diesen Jahres. Insofern sei eine solche Regelung für die Hochschulen nichts Neues, und es bedürfe insoweit auch keiner erneuten Anhörung.

Schließlich erinnert er daran, daß man die Hochschulen dazu aufgefordert habe, zu den Thesen, wie sie im Runderlaß stünden, Stellung zu nehmen. Im Januar vergangenen Jahres habe man bei einem Gespräch mit der Frau Ministerin angeboten, in fachbezogenen Arbeitsgruppen mit den Universitäten über diese Thesen zu diskutieren. Die Universitätsrektoren hätten dies aber in eigener Regie durchführen wollen und angedeutet, Ergebnisse rechtzeitig zum Sommersemester 1993 vorzulegen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

Während des Hearings sei diese Absicht noch einmal bekräftigt worden. Bis heute habe man jedoch keine Stellungnahme bekommen. Unterdessen habe der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz dem Ministerium geschrieben, daß die Universitäten es gegenwärtig ablehnten, in der vom Ministerium beabsichtigten Arbeitsgruppe über Eckdaten mitzuarbeiten. Diese sei jedoch gar nicht gebildet worden, insofern könne man diesen Brief als vorseilende Absage werten.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** verweist, bezugnehmend auf seinen Vorredner, auf das ambivalente Verhalten der Universitäten insbesondere beim Juristenausbildungsgesetz hin. Darin seien viele Eckpunkte festgelegt, an denen die Dekane der juristischen Fakultäten mitgewirkt hätten.

Schließlich bekräftigt er die Absicht seiner Fraktion, dafür Sorge tragen zu wollen, daß es endlich zu einer Verhaltensänderung an den Hochschulen komme und sich dort der Aufgabe gestellt werde, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß innerhalb von neun Semestern zu ermöglichen.

Den Vorschlag des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)**, den Vorschlag der SPD-Fraktion den Teilnehmern der Anhörung zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten, lehnt **Abgeordneter Apostel (SPD)** ab. - Der **Vorsitzende** äußert aus terminlichen Gründen ebenfalls Bedenken.

## § 85

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte Abs. 3 Satz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzen:

Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studiengangs sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen, wobei auch die Möglichkeit zu überfachlichem Studium gegeben sein muß. In der verbleibenden Zeit können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Kessel (SPD)** sieht in der Umsetzung dieses Vorschlags erhebliche Schwierigkeiten. Das Lehrveranstaltungsangebot sei nur begrenzt, und es müsse so organisiert sein, daß das, was die Studienordnung vorsehe, auch studiert werden könne. Insofern blieben über den Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus nicht mehr viel Möglichkeiten. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden darüber hinaus bei den Studierenden Hoffnungen geweckt, die man nicht erfüllen könne.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** kann dem Vorschlag nicht zustimmen. Eine Schwerpunktsetzung erfolge dadurch, daß die Wahlpflichtfächer ein breites Angebot aufwiesen. Außerhalb von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen noch einen dritten Freiraum zu öffnen, schmälere die Möglichkeit, in einer vorgegebenen Zeit ein Mindestmaß an Pflichtwissen zu vermitteln.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** meint, bei allen guten Absichten müsse der Grundgedanke, die Verbesserung der Qualität der Lehre, im Auge behalten werden. In den Eckwerten solle ausgesagt werden, wieviel Semesterwochenstunden erforderlich seien, um ein ordnungsgemäßes Studium zu absolvieren. Schriebe man so etwas ins Gesetz, bräuchte man mit den Hochschulen nicht über Eckwerte zu verhandeln.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** glaubt, mit der Schaffung von solchen Freiräumen sanften Druck auf die Hochschulen ausüben zu können, so daß das Studium insoweit entfrachtet werde und man sich auf die Dinge beschränke könne, die wirklich als Pflichtstoff angesehen werden sollten.

Durch die eigenverantwortliche Schwerpunktsetzung ermögliche man es den Studierenden, sich zu entwickeln und Selbstverantwortung wahrzunehmen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bemerkt, nach der HIS-Studie über Studienabbrecher sei der vorherrschende Mangel die fehlende Zielklarheit. Den Prozeß des Hineinschnuppens in einen Studiengang wolle man nicht auch noch verstärken.

## § 86

Hierzu schlägt der **Vorsitzende** vor, Abs. 1 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Es sind Einführungsveranstaltungen für Erstsemester einzurichten (Tutorien).

Diese Bestimmung halte seine Fraktion im Sinne der Verbesserung von Qualität und Lehre für besonders wichtig.

### § 90

**Abgeordneter Apostel (SPD)** will für seine Fraktion folgenden Paragraphen 90 a einfügen:

#### § 90 a - Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist für diese Fachprüfung ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere aufgrund eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Universität für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

Die Fassung aus dem Juristenausbildungsgesetz zum Freiversuch sei hier inhaltlich übernommen worden. Danach könnten auch Prüfungsteile verbessert werden.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** hält die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen für nicht praktikabel, da dies zu einer Explosion der Anzahl der Prüfungen führe.

## § 91

Hierzu erwägt **Abgeordneter Apostel (SPD)** folgende Änderung:

In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort "grundsätzlich" sowie der Satzteil "spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf," gestrichen.

Das heiße, die Abschlußprüfung müsse innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden.

## Nr. 20 - § 94

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** möchte wissen, ob die Formulierung unter Buchstabe d so verstanden werden müsse, daß nur die Studierenden zur Promotion



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

zugelassen werden, die in Nordrhein-Westfalen ein Fachhochschulstudium absolviert hätten.

Darüber hinaus bitte er um Überprüfung seitens des Ministeriums, ob der Vorschlag der CDU zu diesem Punkt weitergehender sei.

**StS Dr. Konow (MWF)** sagt eine redaktionelle Überarbeitung des Gesetzentwurfes unter Punkt 20 d zu. Gemeint sei nicht eine regionale Begrenzung auf nordrhein-westfälische Fachhochschulen, sondern auf Fachhochschulen, die die Qualität der Fachhochschulen dieses Landes hätten.

**MD Dr. Küchenhoff (MWF)** korrigiert die Formulierung im Gesetzentwurf: "An einer Fachhochschule" müsse gestrichen werden.

Der **Vorsitzende** schlägt für seine Fraktion folgende Fassung des § 94 Abs. 2 vor:

Die Promotionsordnungen der Universitäten müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung dieser Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden. Die zuständige Fachhochschulprofessorin/der zuständige Fachhochschulprofessor wird als zusätzlicher Gutachter in den Promotionsausschuß kooptiert. Soweit ein Promotionsverfahren nach einer Zulassung gem. Abs. 2 b) erfolgreich abgeschlossen ist, ist die Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges.

#### Nr. 21 - § 95

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** hält den Vorschlag der Landesregierung gegenüber dem Ist-Zustand für eine Verbesserung, gibt aber zu bedenken, damit nicht allzuviel Hoffnungen zu verbinden. Wenn der Vorführeffekt der einen zu überprüfenden Lehrveranstaltung, die in der Regel gut vorbereitet werde, vorbei sei, herrsche möglicherweise wieder der normale Lehralltag. Seine Fraktion schlage daher vor, Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ersetzen:

Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Promotion, eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist und außerdem den Nachweis über die erforderliche Weiterqualifikation im Bereich der Hochschuldidaktik an einer anerkannten Einrichtung erbringt. Die Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Einreichen des Zulassungsantrags zurückliegen. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

Hiermit wolle man diejenigen, die sich habilitieren wollten, dazu veranlassen, sich im Bereich der Hochschuldidaktik fortzubilden. Die Effizienz wäre insoweit größer, als wenn man nur eine Lehrveranstaltung abhielte.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** merkt an, da der Vorschlag des Regierungsentwurfs ein Signal ohne effektive Konsequenzen sei, messe er ihm im Zuge der Verbesserung der Qualität der Lehre keinerlei Bedeutung zu.

Zum Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion meint er, die Teilnahme an hochschuldidaktischen Einrichtungen zwecks Fortbildung zu verlangen, grenze an groteske Züge. Er halte diese Forderung für Effekthascherei.

Der **Vorsitzende** spricht sich ebenfalls gegen den Vorschlag der GRÜNEN aus.

#### Nr. 23 - § 108

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bringt folgenden Änderungsvorschlag in die Diskussion:

- a) § 108 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird auf die Rektorin oder den Rektor übertragen.

- b) In § 108 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort "dieses" das Wort "Gesetz" eingefügt.

## Artikel II

Die **Abgeordneten Apostel (SPD)** und **Dr. Vesper (GRÜNE)** verweisen in Abkürzung des Beratungsverfahrens auf ihre Tischvorlagen, deren Inhalt den Fraktionen in Form von Änderungsanträgen bis zum 4. Mai zugehen soll (s. letzter Absatz von TOP 3).

### § 40

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bittet darum, den Paragraphen wie folgt zu fassen:

#### § 40 - Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß

(1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudium. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für Mitarbeiter kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gem. § 57 a und § 57 b HRG eingerichtet werden, insbesondere

zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Der bisherige fachpraktische Mitarbeiter solle durch den Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß ersetzt werden. Da es bisher für den fachpraktischen Mitarbeiter bezüglich der Selbstverwaltungsbereiche keine Entsprechung im Gesetz gegeben habe, seien weitere Folgeänderungen notwendig. So müsse beispielsweise § 24 Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

Mitglieder des Fachbeirates sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
6. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** möchte wissen, worin zwischen der vom Abgeordneten Apostel vorgeschlagenen Änderung und der Formulierung im CDU-Antrag Drucksache 11/4134 unter Punkt 3 der Unterschied liege.

**Abgeordneter Schultheiß (SPD)** bemerkt, sachliche Unterschiede könnten nicht so groß sein, da die Quelle sowohl des CDU-Antrages als auch des von der SPD ins Auge gefaßten Änderungsvorschlags zum Gesetzentwurf die Eingaben der Betroffenen seien. Insofern könne man bei der Abstimmungssitzung am 13. Mai einen gemeinsamen Änderungsantrag formulieren.

## Artikel V

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
30./31. Sitzung

22./23.04.1993  
es-ma/pr

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** begrüßt es, wenn die am 13. Mai zu verabschiedende Fassung schließlich Gesetz werde.

Des weiteren bittet er darum, hinsichtlich der geschlechtsgerechten Fassung nicht die Formulierung mit "oder" zu nehmen, sondern Schrägstriche zu verwenden. Dies bedeute eine bessere Lesbarkeit. In manchen Fällen sei das Wort "bzw." dem mißverständlichen "oder" vorzuziehen.

**LMR Becker (MWF)** erinnert an die Beschlußlage der Landesregierung, wonach ein Schrägstrich nicht gewählt werden könne.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß im Rahmen der angestrebten Gesetzesnovellierung auch eine Reihe von Übergangsregelungen getroffen werden müßten. Diese beträfen beispielsweise die Amtszeiten der Gremien, die jetzt schon im Amt seien.

Vor diesem Hintergrund sollte der Landesregierung die Möglichkeit erhalten bleiben, die am 13. Mai verabschiedete Schlußfassung so umzuarbeiten, daß es bei der Schlußabstimmung im Plenum keine Schwierigkeiten gebe.

### Sonstiges

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** kündigt für seine Fraktion für den Bereich "Meisterstudien" Änderungsanträge bzw. Ablehnung an. Man sei noch im Meinungsbildungsprozeß.

Ein weiterer Änderungsantrag werde sich mit den Lehrkräften für besondere Aufgaben im Bereich der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit an Fachhochschulen beschäftigen. Es sollte eine Übergangsregelung geben, nach der das entsprechende Fach auch eigenständig von einem Nicht-Professor vertreten werden könne, soweit er diese Aufgabe bisher schon wahrgenommen habe.

Schließlich einigt sich der **Ausschuß** darauf, bis spätestens 4. Mai - möglichst früher - die Änderungsanträge für die Abstimmungssitzung den Fraktionen zukommen zu lassen.